

11.03.04

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**A. Problem und Ziel**

Die Hochwasserkatastrophe im August 2002 hat große Schäden in weiten Teilen der Bundesrepublik Deutschland verursacht.

Die Bundesregierung strebt mit dem vom Kabinett am 3. März 2004 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes an, den vorbeugenden Hochwasserschutz bundeseinheitlich zu regeln.

Stattdessen ist die finanzielle Beteiligung des Bundes an den herausragenden Aufgaben des Hochwasserschutzes zu erhöhen, um die Länder in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu stärken.

B. Lösung

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ soll geändert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine

11.03.04

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des
Küstenschutzes"**

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 11. März 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des
Küstenschutzes"

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 798. Bundesratssitzung am 2. April 2004
zu setzen und nach Vorstellung im Plenum den Ausschüssen zur Beratung
zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1527), wird wie folgt geändert::

1. In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. abweichend von Nr. 1 70 vom Hundert bei Maßnahmen zur Erhöhung des Hochwasserschutzniveaus an den Binnengewässern (Binnenhochwasserschutz).“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 91 a GG haben Bund und Länder zusammenzuarbeiten, wenn das Gemeinwohl die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben erfordert. Dieser Verfassungsauftrag schließt auch die Pflicht ein, den Umfang bzw. die Art und Weise der Aufgabenerfüllung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Angesichts der Flutkatastrophe im Jahre 2002 ist insbesondere der vorbeugende Hochwasserschutz zu den herausragenden Aufgaben geworden. Der Bund hat neben den Ländern umfangreiche Maßnahmen und Initiativen im Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen sowie im Nachgang ergriffen. Ein effektiver Hochwasserschutz erfordert zur Unterstützung der Länder eine Fortentwicklung des bestehenden bundesgesetzlichen Instrumentariums zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben.

B. Besonderer Teil

Bislang wurden Hochwasserschutzmaßnahmen wie die übrigen allgemeinen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 lediglich in Höhe von 60 vom Hundert gefördert. Angesichts der Hochwasserereignisse des Jahres 2002 und in Anbetracht der klimatologischen Änderungen ist jedoch eine Erhöhung des Erstattungssatzes angebracht. Die vorgeschlagene Änderung fügt sich bruchlos in die bisherige Systematik ein. Es existiert bereits ein Ausnahmetatbestand für Modulationsmaßnahmen in § 10 Abs 1 Nr. 3. Die Finanzierung des Hochwasserschutzes kann in gleicher Weise effektiv durch den Rahmenplan als Instrument des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Rahmenplan) durchgeführt werden.

Die Erhöhung des Hochwasserschutzniveaus an den Binnengewässern umfasst Maßnahmen an Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, z. B. Neuanlage, Verstärkung und Erhöhung von Deichen, Wehranlagen, Herstellung von Rückhalteflächen sowie weitere dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienende Maßnahmen.

Angesichts der z. T. noch nicht abschließend übersehbaren Folgen der Hochwasserkatastrophe ist ähnlich wie beim Küstenschutz ein verstärktes finanzielles Engagement des Bundes angezeigt.